



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender
des Rechtsausschusses
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1503

A14

Seite 1 von 1

18.08.2023

Aktenzeichen
MB 3
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Titze
Telefon: 0211 8792-500

Übersendung des Sprechzettels zum TOP „Strafverfolgung von Cum Ex-Geschäften: Aktueller Sachstand“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur Sitzung des Rechtsausschusses am 16. August 2023
übersende ich Ihnen, wie besprochen, den Sprechzettel zum TOP
„Strafverfolgung von Cum Ex-Geschäften: Aktueller Sachstand“.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den angefügten Sprechzettel den Mit-
gliedern des Rechtsausschusses zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Es gilt das gesprochene Wort!

Sprechzettel für Herrn Minister
für die Sitzung des Rechtsausschusses
am 16.08.2023

zur **öffentlichen** Unterrichtung
zu dem Tagesordnungspunkt

**„Strafverfolgung von Cum/Ex-Geschäften:
Aktueller Sachstand“**

Anrede,

wir haben uns schon in den Beratungen am 26.04. und 17.05.2023 ausführlicher mit der strafrechtlichen Aufarbeitung der Cum-Ex-Geschäfte befasst. Wir sind uns darin einig, dass die Cum-Ex-Problematik in unser aller Interesse ohne Ansehen der Person umfassend und mit Nachdruck aufgeklärt werden muss. Bei der Bewältigung dieser Mammutaufgabe wollen wir alle die Staatsanwaltschaft Köln und die zuständige Hauptabteilung nach Kräften unterstützen. Auch Sie haben ja mehrfach Ihre Unterstützung angeboten, wofür ich Ihnen dankbar bin.

Meine Wahrnehmung der Dimension des Unterstützungsbedarfs und der erforderlichen Maßnahmen hat sich allerdings seit unseren letzten Beratungen gewandelt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt und der Generalstaatsanwalt in Köln haben meinem Haus mittlerweile bislang nicht bekannte Umstände berichtet, und es sind Ereignisse eingetreten, die unsere bisherige Bewertung der Situation in Frage stellen.

Anrede,

gern möchte ich Sie heute in einem öffentlichen Sitzungsteil über diese neuen Entwicklungen und den Bescheid informieren, den mein Haus meinem Amtsvorgänger auf seinen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz erteilt hat.

In einem anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werde ich Sie über die Berichterstattung meines Geschäftsbereichs unterrichten, die dem Bescheid zugrunde liegt. Herrn Biesenbach haben wir selbstverständlich wie jede andere Antragstellerin und jeden anderen Antragsteller behandelt und ihm die Informationen zur Verfügung gestellt, die ihm nach Recht und Gesetz zustehen. Dies war bei einigen Informationen nicht der Fall. Mir ist es aber wichtig, dass Sie auch diese Informationen erhalten, an denen Sie ein berechtigtes Interesse angemeldet haben. Ich weiß um die grundlegende Bedeutung des parlamentarischen Auskunftsrechts, und mir ist daran gelegen, Ihnen gegenüber vollumfänglich transparent zu sein. Allerdings muss ich auch die Regeln des Informationsfreiheitsgesetzes berücksichtigen, daher erfolgt die Unterrichtung insoweit in nichtöffentlicher Sitzung.

Schließlich möchte ich nach Herstellung der Vertraulichkeit im Hinblick auf den Schutz des Personalgeheimnisses in der gebotenen Kürze auf die Versetzung von Leitendem Oberstaatsanwalt [REDACTED] in den Ruhestand eingehen.

I.

Anrede,

die Medienberichterstattung der letzten Wochen zum Thema Cum-Ex wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen sein. Dort wurde unter anderem bereits geschildert, dass mein Haus sich gehalten sah, einen Mitarbeiter zur Staatsanwaltschaft Köln zu schicken, um dort Akten zu beschaffen, deren Vorlage der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergehalt-affäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg bereits seit Monaten mehrfach erbeten hatte. Auch mein Haus hatte die Vorlage bereits wiederholt mit wachsendem Nachdruck schriftlich eingefordert. Die Entsendung meines Mitarbeiters nach Köln war unser letztes Mittel zur fristgerechten Durchsetzung des Amtshilfeanspruchs der Hamburgischen Bürgerschaft.

Der Respekt vor der parlamentarischen Aufarbeitung der Cum-Ex-Problematik gebot auch eine deutliche Klarstellung, dass mein Haus und auch ich ganz persönlich die Untersuchungen

des Ausschusses selbstverständlich vollumfänglich und bereitwillig unterstützen. Daher hat eine Delegation meines Hauses die Akten und unsere Bereitschaft zu weiterer vertrauensvoller Zusammenarbeit persönlich nach Hamburg transportiert. Dieses positive Signal ist dort ebenso uneingeschränkt positiv aufgenommen worden, und ich bin zuversichtlich, dass wir damit erfolgreich die Weichen für ein konstruktives weiteres Miteinander gestellt haben. Gerne möchte ich Ihnen nun die Ereignisse in diesem Zusammenhang etwas näher schildern.

Mein Haus hat dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg seit dem Jahr 2021 immer wieder Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Köln zu Cum-Ex-Verfahren zugeleitet. Schwierigkeiten traten dabei über eine lange Zeit nicht auf.

Dies änderte sich, als der Vorsitzende des Ausschusses im August letzten Jahres um Übersendung der Akten und Asservate eines bestimmten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Köln bat, das ich aus Gründen des Steuergeheimnisses als **Verfahren 1** bezeichnen möchte. Die Akten des Verfahrens überreichte der LOSTA in Köln in elektronischer Form sukzessive mit Berichten vom 01.07.2022 sowie vom 09.03. und 09.05.2023.

Hinsichtlich der sogenannten Asservate, also der Gegenstände, die bei Durchsuchungen mitgenommen worden waren, vertrat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dagegen die Auffassung, dem Ausschuss seien nur solche Schriftstücke und Daten vorzulegen, die seine Behörde nach strafprozessualen Regeln als Beweismittel eingestuft habe. Dies werde wegen des Umfangs der Unterlagen geraume Zeit dauern.

Die rechtliche Bewertung teilten die Verfassungsrechtler meines Hauses nicht. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln wurde gebeten, nach Durchsicht der Asservate erneut zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie an den Ausschuss herausgegeben werden könnten. Dem Vorsitzenden des Ausschusses wurde unter dem 30.09.2022 mitgeteilt, dass die Durchsicht der mitgenommenen Gegenstände andauere.

Nachdem der Ausschuss Mitte Dezember 2022 erstmals nachgehakt hatte, berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 28.12.2022, eine Übersendung der Asservate sei derzeit ebenso wenig möglich wie eine Prognose des für die Durchsicht erforderlichen Zeitraums. Nachdem mein Haus den Ausschuss hiervon in Kenntnis gesetzt hatte, rief dieser sein Anliegen mit Schreiben vom 26.01.2023 ein weiteres Mal in Erinnerung. Daraufhin forderte mein Haus bei dem Generalstaats-

anwalt in Köln unter anderem eine Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchsicht und die Übersendung der Asservate an – vergeblich.

Hinzu kam, dass der Ausschuss seine Untersuchungen auf ein weiteres Verfahren der Staatsanwaltschaft Köln erstreckt hatte, das ich hier aus den bekannten Gründen als **Verfahren 2** bezeichnen möchte. Der Vorsitzende bat Mitte Dezember 2022 um Übersendung der Akten, an die mit Schreiben vom 17. und 27.02.2023 erinnert wurde. Mit der letztgenannten Erinnerung wurde das Ersuchen zudem auf diejenigen Aktenteile erstreckt, die sich bei dem Finanzamt für Steuerstrafsachen in Hamburg befanden, das die Staatsanwaltschaft Köln mit den Ermittlungen betraut hatte.

Schließlich bat ein Mitglied des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – der Abgeordnete [REDACTED] – schriftlich um Übersendung sämtlicher zur Durchsicht mitgenommener Gegenstände in dem Verfahren 1 an den Ausschuss. Dies warf die grundlegende und weitreichende Frage neu auf, auf welche Gegenstände sich der Untersuchungsauftrag erstreckte und was unter dem Begriff „Asservat“ zu verstehen sei. Er ist nicht eindeutig. Er bezeichnet nach einer geläufigen Definition einen nach Polizei- oder Strafrecht sichergestellten oder beschlagnahmten und in amtliche Verwahrung genommenen Ge-

gegenstand, der oft vor Gericht als Beweismittel dient (Quelle: Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache). Gemeint sein kann also ein Beweismittel im strafprozessualen Sinn, aber auch ein Gegenstand, den die Staatsanwaltschaft zwar vorläufig sichergestellt hat, der aber noch nicht als Beweismittel beschlagnahmt ist. Bei groß angelegten Durchsuchungsmaßnahmen kann es vorkommen, dass zunächst Unterlagen nach grober Sichtung in großem Umfang sichergestellt werden. Die anschließende eingehendere Bewertung der Beweisrelevanz kann dann dazu führen, dass im Ergebnis nur wenige Beweismittel identifiziert und beschlagnahmt werden, während die übrigen Gegenstände an den letzten Gewahrsaminhaber wieder herausgegeben werden. Je nach Deutung des Begriffs „Asservate“ kann die Zahl der gemeinten Gegenstände also sehr unterschiedlich ausfallen.

Bis zum Schreiben des Abgeordneten [REDACTED] waren wir im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zunächst einmal davon ausgegangen, nur die von der Staatsanwaltschaft Köln als beweisrelevant erachteten Gegenstände zu übersenden. Daher bat ich den Vorsitzenden mit Blick auf das Schreiben des Abgeordneten um Klarstellung, welche Gegenstände dem Ausschuss künftig übersandt werden sollten. Parallel ordnete meine Fachabteilung gegenüber der Staatsanwaltschaft Köln an, bis auf Weiteres von der Herausgabe und Löschung von Asservaten abzusehen.

Mit Schreiben vom 12.04.2023 erstreckte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses das Herausgabeverlangen auf sämtliche zur Durchsicht mitgenommenen Gegenstände. Das stellte uns vor neue Herausforderungen.

Unter anderem waren nunmehr auch sämtliche vorläufig sicher-gestellten Unterlagen daraufhin zu bewerten, ob sie nach verfassungrechtlichen Kriterien dem Ausschuss vorgelegt werden konnten. Dazu erstellten die Verfassungsrechtler meines Hauses ein Prüfprogramm. Demnach müssen die Informationen im Wesentlichen den Beweisbeschlüssen des Ausschusses und seinem Einsetzungsbeschluss bzw. Untersuchungsauftrag entsprechen. Darüber hinaus dürfen die Daten nicht den Kernbereich der Persönlichkeitsrechte betreffen; und ihre Herausgabe darf laufende strafrechtliche Ermittlungen nicht gefährden.

Uns war bewusst, dass die neue Lage auch zusätzliche Belastungen für die Staatsanwaltschaft Köln mit sich bringen würde. Daher war meinem Haus im Interesse einer möglichst einvernehmlichen und zielführenden Bearbeitung daran gelegen, das weitere Vorgehen mit den nachgeordneten Behörden abzustimmen. Die Einladung, sich am 18.04.2023 in meinem Haus gemeinsam an einen Tisch zu setzen, schlug der Generalstaatsanwalt in Köln jedoch unter dem 12.04.2023 aus und teilte mit,

er könne genauso gut schriftlich über das Prüfprogramm unterrichtet werden.

Der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erinnerte unter dem 12.05.2023 erneut an die Übersendung der Akten des Verfahrens 2. Meine Fachabteilung übermittelte dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 22.05.2023 das verfassungsrechtliche Prüfprogramm schriftlich und teilte ihm mit, dass nunmehr sämtliche zur Durchsicht mitgenommenen Gegenstände herauszugeben seien. Zudem wurde er um eine zeitliche Einschätzung gebeten, wann mit der Erledigung des Prüfprogramms und der Übersendung von Unterlagen gerechnet werden könne.

Ende Mai 2023 wurde meinem Haus dann unter Beifügung eines Datenträgers zu Verfahren 1 unter anderem berichtet, dass eine Prognose der Prüfungsdauer nicht möglich sei.

Zu dem Verfahren 2 enthielt der Bericht erstmals nähere Informationen zum Umfang der vorläufig sichergestellten Unterlagen, die eine ganz neue, enorme Dimension erkennbar werden ließen. Demnach handelte es sich um Unterlagen im Umfang von mehreren zehntausend Umzugskisten, die derzeit zunächst digitalisiert und dann auf ihre Verfahrensrelevanz gesichtet würden. Der Zeitbedarf für die Sichtung sei nicht prognostizierbar.

Die erbetene verfassungsrechtliche Prüfung sei nur unter weitgehender Zurückstellung der Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit im Bereich der Cum-Ex-Kriminalität zu bewerkstelligen.

Anrede,

Sie können sich vorstellen, dass diese Berichtslage die bereits zuvor eingetretene schwierige Situation weiter verschärfte. Wir hatten den Vorsitzenden des Ausschusses bereits mehrfach getröstet, dass die Sichtung der angeforderten Unterlagen andauere, ihm aber auch eine substantielle Lieferung nach Abschluss der Sichtung in Aussicht gestellt. Diese Lieferung rückte nach dem Bericht nun in weite Ferne: Mit einem Mal war weder in dem Verfahren 1 noch in dem Verfahren 2 der Zeitpunkt einer weiteren Übermittlung von Daten absehbar. Zugleich war eine weitere Verzögerung der Lieferung etwa ein Dreivierteljahr nach Eingang des ersten Anforderungsschreibens nicht mehr vermittelbar. Wir steuerten – mit anderen Worten – auf eine zunehmend untragbare Situation zu. Auf der einen Seite wollten wir dringend den Ausschuss in seiner Aufklärungsarbeit unterstützen und sahen uns unter wachsendem Erklärungsdruck, warum unsere Unterstützung ausblieb. Auf der anderen Seite erhielten wir von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln Informationen, die wir zur Unterrichtung des Ausschusses gebraucht hätten, mit großer Verzögerung oder gar nicht.

Deswegen machte mein Haus mit Erlass vom 09.06.2023 dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln die zunehmende Dringlichkeit deutlich und forderte bei ihm nähere Informationen binnen Wochenfrist unter anderem zum Stand der Auswertung der Asservate, der bislang hierauf verwendeten Zeit, dem Personalansatz und den Ergebnissen der Prüfung mit Blick auf einzelne Dokumente an.

Dies erwies sich als dringend nötig. Denn mit Schreiben vom 12.06.2023 kündigte der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses rechtliche Schritte an, falls nicht bis zum 04.07.2023 Asservate aus dem Verfahren 1 vorlägen. Mit anderen Worten: Es drohte eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Daraufhin forderte mein Haus den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 16.06.2023 nachdrücklich auf, zur Bereitstellung der Unterlagen für den Ausschuss alle vertretbaren organisatorischen Möglichkeiten und personellen Kapazitäten auszuschöpfen und hierfür insbesondere erfahrene Bedienstete von aufschiebbaren Dienstgeschäften freizustellen.

Leider führte auch diese Anordnung nicht zum Erfolg. Der Generalstaatsanwalt in Köln übersandte unter dem 22.06.2023 elektronische Aktenpläne der Verfahren 1 und 2 sowie Sonderhefte des Verfahrens 2, nicht aber die erbetenen vollständigen Unterlagen. Zudem war der begleitende Bericht nicht aus sich

heraus verständlich. Ein weiterer Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom Donnerstag, dem 29.06.2023, enthielt weitergehende Erläuterungen, ein Datenträger mit allen Unterlagen, die zur Übermittlung an den Ausschuss in Betracht kamen, war aber auch ihm nicht beigelegt. Im Ergebnis war mein Haus fünf Tage vor Fristablauf am Dienstag, dem 04.07.2023, keinen Schritt weiter als zuvor.

In dieser Situation und auf dieser Grundlage war dem Ausschuss ein weiterer Aufschub nicht zu vermitteln. Schon mein Haus und ich konnten aufgrund der teils nicht schlüssigen Berichtslage nicht mehr nachvollziehen, mit welchen Gründen unser Leitender Oberstaatsanwalt nicht einmal eine teilweise Zusammenstellung der angeforderten Akten und Asservate mit einer unmissverständlichen Freigabeerklärung zur Weiterleitung an den Ausschuss vorlegte. Zudem war uns unverständlich, dass uns erst zwei Jahre nach den Durchsuchungen im Verfahren 2 über den enormen Umfang der Asservate berichtet wurde. Erst recht war gegenüber dem Ausschuss nicht darstellbar, dass die größte Staatsanwaltschaft des Landes nach Ablauf von mehreren Monaten nicht wenigstens zu einer Teillieferung von Unterlagen oder auch zu einer nachvollziehbaren Erklärung für das Ausbleiben der Lieferung in der Lage war.

Anrede,

wir haben in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ein zuverlässig funktionierendes Berichtswesen und ein gutes wechselseitiges Verständnis für die Belange des staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Geschäftsbereichs einerseits sowie meines Hauses andererseits. Darauf sind wir alle für unsere gute Zusammenarbeit in der Justiz angewiesen. Insbesondere auch mein Haus muss sich für seine Arbeit darauf verlassen können, dass der Geschäftsbereich ihm die erforderlichen Informationen vollständig und zeitgerecht zur Verfügung stellt. Dass uns dieser Eckpfeiler unserer Arbeit einmal derart wegbrechen könnte, hätte ich nach meinen langjährigen guten Erfahrungen im Justizressort nicht erwartet. Es war klar, dass diese Situation erst recht für Außenstehende unvorstellbar war, und daher durchaus verständlich, dass der Eindruck entstanden sein mag, der Minister der Justiz Dr. Limbach enthalte dem hamburgischen Untersuchungsausschuss Akten vor. Ganz das Gegenteil ist der Fall: Transparenz und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Parlament sind Kernelemente meiner politischen Arbeit.

Deshalb habe ich den Delegationsbesuch meiner Fachabteilung bei dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg am Mittwoch, dem 05.07.2023, sehr unterstützt, und ich bin der Bürgerschaft äußerst dankbar, dass sie die Vertreter

meines Hauses mit offenen Armen empfangen hat. Wir alle wissen aus Erfahrung, dass sich Missverständnisse und Differenzen in einem persönlichen Gespräch oftmals wesentlich besser ausräumen lassen als auf schriftlichem Wege. Ich freue mich, dass dies im Ergebnis gut gelungen ist.

Allerdings waren im Vorfeld des Besuchs weitere Hürden zu überwinden. Dies erforderte einmal mehr einen besonderen Einsatz der Strafrechtsabteilung meines Hauses. Zur Vorbereitung des Termins bat sie zunächst den Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln unter dem 30.06.2023 erneut um Übersendung eines Datenträgers mit allen Akten und Asservaten, die dem Ausschuss vorgelegt werden konnten, bis zum Montag, dem 03.07.2023.

Parallel wurde immer deutlicher, dass der Untersuchungsausschuss unmittelbar vor konkreten Schritten zur Vorbereitung einer Verfassungsklage stand. Der Leiter des Arbeitsstabes kündigte meiner Fachabteilung am Mittwoch, dem 28.06.2023, für den Vormittag des 05.07.2023 einen „Vorratsbeschluss“ des Ausschusses zur Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung einer Frage im Vorfeld einer Klageerhebung an.

Am Montag, dem 03.07.2023, also einen Tag vor Fristablauf am 04.07.2023, übersandte der Leitende Oberstaatsanwalt dann einen weiteren unvollständigen Datenträger. Er enthielt insbesondere keine Daten zu dem Verfahren 2. Hinsichtlich der Daten des Verfahrens 1 verwies der begleitende Bericht mein Haus darauf, zuvor übermittelte Tranchen eigenständig auf einem Datenträger zusammenzuführen. Die konsolidierte Fassung hätte allerdings kein vollständiges Bild der elektronischen Aktenstruktur ergeben, wäre nur mit mehreren unterschiedlichen Passwörtern zugänglich und vor allem in dieser Form nicht durch den Leitenden Oberstaatsanwalt geprüft und zur Weitergabe freigegeben gewesen.

Danach lag noch immer kein Datenbestand vor, der zur Vorlage an den Ausschuss geeignet gewesen wäre. Die Zeit bis zu dem Termin in Hamburg wurde knapp.

Daher suchte der zuständige Referent der Strafrechtsabteilung meines Hauses am Vormittag des 04.07.2023 den Urlaubsvertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln auf, verdeutlichte ihm in einem persönlichen Gespräch die Dringlichkeit der Situation und wiederholte die Bitte um Übergabe eines einheitlichen, vollständigen Datenbestands und einer umfassenden Freigabeerklärung. Die Fachabteilung meines Hauses flankierte den Vorstoß mit einer Unterstützungsbitte an den Generalstaatsanwalt in Köln.

Während der Erörterungen zwischen meinem Referenten und dem Urlaubsvertreter des Kölner Behördenleiters ließ sich die Leiterin der Hauptabteilung H aus einer auswärtigen Durchsuchungsmaßnahme telefonisch zuschalten. Sie trug mit Nachdruck verschiedene organisatorische Bedenken gegen die Erstellung des Datenträgers vor. Der Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts beendete schließlich ihre Einwendungen und ordnete die Erstellung des Datenträgers an. Der Datenträger wurde dem Vertreter meines Hauses nach nur wenigen Stunden am frühen Nachmittag des 04.07.2023 mit einer Freigabeerklärung ausgehändigt.

Ich möchte an dieser Stelle nur zur zeitlichen Einordnung kurz erwähnen, dass der Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, [REDACTED] während dieser Ereignisse seinen Entschluss bekannt machte, mit Ablauf des 31.07.2023 in den Ruhestand zu treten. Auf diesen Vorgang werde ich, wie schon angekündigt, später noch näher zu sprechen kommen.

Am 05.07.2023 empfangen dann der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die Obleute der Fraktionen, der Leiter des Arbeitsstabes und eine seiner Mitarbeiterinnen den Leiter meiner Strafrechtsabteilung, den Leiter des für Cum-Ex-Verfahren zuständigen Referats, den zuständigen Re-

ferenten und den stellvertretenden Leiter der für verfassungsrechtliche Fragen zuständigen Abteilung meines Hauses in Hamburg zu einer freundlichen und offenen Erörterung des Sachstands. Der Ausschuss erhielt den aktuell herausgabefähigen Bestand der Daten der Verfahren 1 und 2. In den sehr einvernehmlichen und konstruktiven Erörterungen konnte auch Einigkeit über die weitere zügige und vertrauensvolle Zusammenarbeit erzielt werden.

Das Medienecho war entsprechend positiv. Der Abgeordnete [REDACTED] ließ verlauten, es bestehe kein Bedarf mehr für eine Verfassungsklage gegen die Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die Vertreter meines Hauses hätten glaubhaft dargelegt, aus welchen Gründen die Verzögerungen bei der Aktenübersendung eingetreten seien. Nach den Erörterungen bestünden keine Zweifel daran, dass in Zukunft rascher Aktenbestandteile übermittelt werden würden.

Diesen positiven ersten Impuls haben wir sofort aufgegriffen und wenige Tage nach dem Besuch in Hamburg nachgelegt und den Datenbestand des Verfahrens 2 freigegeben, der bei dem Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg vorgehalten wird.

Anrede,

ich kann also sagen, dass wir mittlerweile auf einem guten Weg sind, was die Kommunikation mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss angeht. Wir haben es uns zur Daueraufgabe gemacht, ihn regelmäßig mit Akten zu beliefern. Zudem sind weitere Anforderungen des Ausschusses bereits in Bearbeitung. Wir widmen den Akten unser besonderes Augenmerk und haken erforderlichenfalls beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln nach. Ich bin zuversichtlich, dass wir auch weiterhin gute Lösungen finden werden, um den Ausschuss in seinen Aufklärungsarbeiten bestmöglich zu unterstützen.

In meinem Geschäftsbereich haben die geschilderten Vorkommnisse dagegen Herausforderungen deutlich werden lassen, die zuvor für mein Haus in dieser Dimension nicht erkennbar waren. Ein besonders helles Schlaglicht ist auf die Verwaltung und Organisation der Dienstgeschäfte von Hauptabteilung H der Staatsanwaltschaft Köln gefallen und hat dort einige Schwierigkeiten hervortreten lassen.

Ich habe Ihnen von der Anordnung meines Hauses gegenüber dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln berichtet, zur Bereitstellung der Unterlagen für den Ausschuss alle aufschiebbaren Dienstgeschäfte zurückzustellen. Die Reaktion war: Es existierten weder bei der Hauptabteilung H noch im gesamten Bezirk

der Generalstaatsanwaltschaft Köln irgendwelche aufschiebbaren Tätigkeiten. Das ist bemerkenswert. Denn bei der Bewertung, welche Amtsgeschäfte zurückgestellt werden können, ist natürlich zu berücksichtigen, zu welchem Zweck und wie lange die Zurückstellung erfolgen soll. Danach erscheint mir das Ergebnis recht klar: Es ging darum, den parlamentarischen Auskunftsanspruch der Abgeordneten zu erfüllen, der im Wege der Amtshilfe geltend gemacht wurde, also um eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung für einen demokratischen Rechtsstaat. Demgegenüber stand ein vergleichsweise geringer Aufwand. Die Zusammenstellung der Daten, die wir am 05.07.2023 dem Ausschuss auf den Tisch gelegt haben, gelang letztlich innerhalb weniger Stunden. Auch die Freigabe erfolgte im Handumdrehen. Es erscheint danach nicht so, als hätten diese Arbeiten das ebenfalls hochrangige öffentliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung existentiell gefährdet. Das Informationsrecht der Abgeordneten wäre dagegen ohne das Eingreifen meines Hauses vereitelt worden.

Vor diesem Hintergrund hat die Leitung der Strafrechtsabteilung meines Hauses in einem persönlichen Gespräch mit dem kommissarischen Leiter der Staatsanwaltschaft Köln die bestehenden Problemstellungen ausführlich erörtert. In seiner Organisationshoheit und Gesamtverantwortung liegt es primär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit seine Behörde ihre Geschäfte sachgemäß und rasch erledigen kann. Daher ist ihm

insbesondere auch eine intensive Prüfung nahegelegt worden; welche Maßnahmen erforderlich sind, um Hauptabteilung H bestmöglich zu unterstützen.

██████████ hat am 01.08.2023 seinen Dienst als kommissarischer Leiter der Staatsanwaltschaft Köln angetreten. Er wird sich zunächst ein Bild von der Lage verschaffen müssen, um auf einer tragfähigen Grundlage zielführende Schritte in den Blick nehmen zu können. Ich bin jedoch sicher, dass er die erforderlichen und angezeigten Maßnahmen alsbald umsetzen wird. Natürlich steht insoweit auch der Generalstaatsanwalt in Köln im Rahmen seiner Zuständigkeiten in der Verantwortung. Mein Haus wird im Rahmen seiner Kompetenzen die erforderliche Unterstützung leisten. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam auf einem guten Weg sind.

Über den Fortgang werde ich Sie zu gegebener Zeit gern weiter unterrichten.

II.

Anrede,

neben den Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Hamburg haben die Medien auch über die Sachbehandlung betreffend die Eingabe von Staatsminister a. D. [REDACTED] berichtet. Darüber möchte ich Sie nunmehr informieren; und hierzu nehme ich zunächst Bezug auf die Ausführungen in dem öffentlichen schriftlichen Bericht der Landesregierung zu der Sitzung des Rechtsausschusses am 26.04.2023 sowie auf die mündlichen Ausführungen von Frau Staatssekretärin Dr. Brückner im Rechtsausschuss am 17.05.2023.

Ich darf daran erinnern, dass Herr [REDACTED] mit seiner Eingabe zum einen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den damaligen Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln, [REDACTED] und seinen damaligen Stellvertreter, Oberstaatsanwalt [REDACTED], eingelegt hat. Zum anderen hat er mit seiner Eingabe einen Fragenkatalog eingesandt, den er auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen beantwortet wissen wollte.

Sie sind zuletzt darüber informiert worden, dass der Generalstaatsanwalt in Köln für die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde zuständig war und sie mit Bescheid vom 10.05.2023 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Herrn [REDACTED] Fragenkatalog hat mein Haus, soweit gesetzlich gefordert, mit Bescheid vom [...] 2023 beantwortet. Der Bescheid liegt Herrn [REDACTED] in elektronischer Form bereits vor. Die Beantwortung hat wegen der Vielzahl der Fragen ein wenig gedauert. Allerdings war es nicht in jedem Punkt gesetzlich zulässig, Herrn [REDACTED] eine Antwort zu geben. Insofern konnten wir Herrn [REDACTED] nicht anders behandeln als andere Bürgerinnen und Bürger auch.

Zu Ihrer näheren Information reiche ich das Schreiben von Herrn [REDACTED] vom 06.03.2023, den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Köln vom 10.05.2023 und die Bescheide meines Hauses vom 14.03. und vom [...] 2023 als Anlagen zum Protokoll dieser Ausschusssitzung.

Herrn [REDACTED] Fragen und Ihr Interesse daran habe ich zum Anlass genommen, mich umfassend darüber zu informieren, ob die Vorwürfe, die Herr [REDACTED] mit seinem Fragenkatalog implizit erhebt, zutreffen könnten. Hierfür forderte meine Strafrechtsabteilung Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 16.03., 15.06. und 11.07.2023 nebst Anlagen und

Randberichten des Generalstaatsanwalts in Köln vom 20.03., 15.06. und 11.07.2023 an und wertete sie eingehend aus.

Diese Berichte werde ich, wie ich es bereits angekündigt habe, zu Ihrer umfassenden Information als Anlagen zu dem Protokoll des nichtöffentlichen Teils der heutigen Sitzung geben.

Nach der fachlichen Prüfung bestehen keine Bedenken gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung. Dies gilt zunächst für die Zahl der unbesetzten Stellen in Hauptabteilung H, die gegenüber der vergangenen Legislaturperiode gesenkt werden konnte. Gleiches gilt für die Einbindung der Angehörigen der Hauptabteilung H in die allgemeinen Eil-, Bereitschafts- und Sitzungsdienste entsprechend dem von der Hauptabteilungsleiterin in der vergangenen Legislaturperiode erstellten Konzept für die Personalführung in die Hauptabteilung H. Unter Solidaritätsgesichtspunkten erscheint auch nachvollziehbar, dass die Hauptabteilung H an der Prüfung von Gnadensachen in Amtsanwaltsverfahren beteiligt wurde, zumal den mehr als 30 dort tätigen Staatsanwältinnen und -anwälten ein Pensum für nur neun Personen zugewiesen wurde. Nach der Berichtslage war auch nicht ersichtlich, dass sich die Leiterin der Hauptabteilung H, die dortigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie die Dezernentinnen und Dezernenten mit wesentlichen Arbeitskraftanteilen anderen Aufgaben als der Verfolgung von strafbaren Cum-Ex-Geschäften zu widmen hatten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

3680 Wörter, etwa 36 Minuten
